



GEMEINDE **GOLDACH**



Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

erlassen am
in Vollzug seit

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Der Gemeinderat erlässt in Ausführung von Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 und Art. 28 der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2002 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- den Schutz vor vermeidbarem Lärm;
- den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;
- die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
- die Regelung des Parkierens auf öffentlichem Grund;
- die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch von der Gemeinde beauftragte Sicherheitsdienste;
- die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.

II. Lärm

Art. 2

Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehren jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinn von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes frühzeitig zu begrenzen.

Art. 3

Ruhezeiten

Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören.

Die Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage
Die Sonn- und Feiertage sind im Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung (sGS 552.1) geregelt. Es gilt das übergeordnete Recht.
- b) Mittagsruhe
Die Mittagsruhe gilt von Montag bis Samstag und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

- c) Nachtruhe
Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Art. 4

Gastwirtschaften

Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1). Gartenwirtschaften sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Art. 5

Elektrische und elektronische Geräte

Der Gebrauch von lauten Tonwiedergabegeräten im Freien ist zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt.

In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht erheblich gestört werden.

Art. 6

Gartenarbeit

Gartenarbeiten mit Maschinen wie Rasenmäher und andere Lärm erzeugenden Geräte sind von Montag bis Samstag zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr untersagt.

Art. 7

Baustellen

Lärm erzeugende Bauarbeiten sind zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde für Arbeiten aus Gründen der Technik oder Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Spielplätze und Spielwiesen

Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen, beispielsweise bei Schulhäusern, zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft erfordert.

Art. 9

Haustiere

Haustiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht erheblich gestört werden.

Art. 10
Feuerwerk Das Abbrennen von Feuerwerken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli/1. August und an Silvester/Neujahr.

Art. 11
Knallkörper Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist untersagt. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli / 1. August, an Silvester / Neujahr sowie während der Fasnachtszeit.

Art. 12
Ausnahmen Der Gemeinderat kann Ausnahmen von vorstehenden Lärmvorschriften genehmigen.

III. Verunreinigung, Abfälle

Art. 13
Verbot von Verunreinigungen Öffentliche Gebäude, Strassen, Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

Als Verunreinigung gelten unter anderem das Liegenlassen von Abfällen (Littering), das Urinieren, das Erbrechen nach übermäßigem Alkoholkonsum oder das Wegwerfen von Kaugummis und Zigarettenstummeln.

Art. 14
Betriebsareale Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Automaten, Gastwirtschaften und Lokalen sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.

Art. 15
öffentliche Abfalleimer Über das Gemeindegebiet sind verschiedene öffentliche Abfalleimer verteilt. Diese dienen einzig dem Entsorgen von Abfall, der an Ort und Stelle entsteht.

Es ist untersagt, Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern zu entsorgen.

Art. 16

Benutzungsvorschriften Der Gemeinderat kann für einzelne öffentliche Plätze und Anlagen besondere Benutzungsvorschriften erlassen und beispielsweise den Konsum von Suchtmitteln ganz verbieten.

Besondere Benutzungsvorschriften werden an den öffentlichen Plätzen und Anlagen angeschlagen und sind einzuhalten.

IV. Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen

Art. 17

Plakate, Reklamen Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz.

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate usw. werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind jene Standorte auf öffentlichem Grund, die der Gemeinderat für das Anbringen von Abstimmungs- und Veranstaltungswerbung bezeichnet.

Art. 18

Gesteigerter Gemein-
gebrauch / Sondernut-
zung Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Gemeinde.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Art. 19

Strassenmusizieren,
Betteln

Das Strassenmusizieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde.

Das Betteln in der Öffentlichkeit ist verboten.

Art. 20

Campieren

Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren bewilligungspflichtig. Die Bewilligung muss vorgängig bei der Gemeinde eingeholt werden.

Das Campieren auf privatem Grund kann untersagt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet ist.

Art. 21

Jugendschutz

Minderjährige, welche durch negatives Verhalten wie z. B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- oder Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

Schulpflichtige Kinder, die sich nach 23.00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

Vor schulfreien Tagen gilt für schulpflichtige Kinder ab 14 Jahren 24.00 Uhr.

V. Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 22

Grundsatz

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SR 741.01) örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 23

Massnahmen

Parkplätze und Parkgaragen können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Dauerkarten oder der Nachtparkgebühr bewirtschaftet werden.

Art. 24

Blaue Zone In dem als "Blaue Zone" bezeichneten Gebiet ist das Parkieren grundsätzlich nur während den auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet¹. Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug dauernd abzustellen.

Art. 25

Dauerkarten Für die gebührenpflichtigen Parkplätze oder Parkplätze in der "Blauen Zone" können auf das Fahrzeug lautende Tages-, Monats-, Halbjahres- oder Jahreskarten gekauft werden.

Die Dauerkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen bzw. bei der "Blauen Zone" auf die zeitlichen Beschränkungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 26

Entzug Bewilligungen und Dauerkarten nach Art. 25 können bei Missbrauch entzogen und/oder verweigert werden.

Art. 27

Nachtparkgebühr Der Gemeinderat kann das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.

Art. 28

Kontrolle des nächtlichen Dauerparkierens Es finden jährlich in der Regel 8 Kontrollen statt, wobei pro Monat maximal 2 Kontrollen durchgeführt werden. Der Tatbestand des Dauerparkierens ist gegeben, wenn ein Motorfahrzeug mindestens 6-mal erfasst wurde.

Art. 29

Gebührenpflicht für Nachtparkgebühr Fahrzeughalter, die für ihr Fahrzeug keinen privaten Abstellplatz nachweisen, unterstehen der Gebührenpflicht.

Die Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum der Kontrollperiode auch bei Nachweis eines privaten Abstellplatzes, wenn dem Fahrzeughalter das dauernde Abstellen seines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund nachgewiesen werden kann.

Der Gebührenpflicht unterliegt auch der Fahrzeugführer, wenn er das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

¹ Art. 48 Abs. 2 der eidgenössischen Signalisationsverordnung, SR 741.21; abgekürzt SSV

Meldepflicht für Nachtparkgebühr	<p>Art. 30</p> <p>Jeder Fahrzeughalter ist verpflichtet, der zuständigen Gemeinde-stelle den Eintritt der Gebührenpflicht für Nachtparkieren zu mel-den.</p>
Erhebung der Nachtparkgebühr	<p>Art. 31</p> <p>Die Nachtparkgebühr wird von der Politischen Gemeinde mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt. Die Bewilligung ist erst nach Entrichtung der Gebühr gültig.</p> <p>Die Gebühr ist mindestens für ein halbes Jahr im Voraus zu bezah-len. Sie ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.</p>
Umfang der Berechtigung	<p>Art. 32</p> <p>Wer die Nachtparkgebühr entrichtet, hat keinen Anspruch auf ei-nen bestimmten Parkplatz.</p>
Gebührenrahmen	<p>Art. 33</p> <p>Es gilt folgender Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentli-chem Grund:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Für Parkuhren und Ticketautomaten Fr. 0.50 bis Fr. 2.50 pro Stunde;b) Für Dauerkarten und Nachtparken<ul style="list-style-type: none">– leichte Motorwagen und Anhänger Fr. 4.– bis 8.– pro Tag Fr. 30.– bis 50.– pro Monat Fr. 90.– bis 250.– pro Halbjahr Fr. 150.– bis 500.– pro Jahr– schwere Motorwagen Fr. 9.– bis 15.– pro Tag Fr. 60.– bis 100.– pro Monat Fr. 300.– bis 500.– pro Halbjahr Fr. 600.– bis 1'000.– pro Jahr
Tarif	<p>Art. 34</p> <p>Der Gemeinderat legt die Gebühren in einem Tarif fest.</p>

Art. 35

Verwendung der Gebühren
Die Gebühren aus dem ruhenden Verkehr dienen zur Deckung von Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Die übrigen Gebühren fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt.

VI. Gemeindepolizeiliche Aufgaben

Art. 36

Grundsatz
Die Gemeinde kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben an einen privaten Sicherheitsdienst übertragen. Das Auftragsverhältnis ist in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

Art. 37

Befugnisse
Folgende gemeindepolizeilichen Aufgaben können übertragen werden:

- a) Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- b) Kontrolle des nächtlichen Dauerparkierens;
- c) Kontrolle und Betreuung der Parkuhren und Ticketautomaten;
- d) Bussenerhebung auf der Stelle gemäss Art. 169 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1) und Art. 10 der Strafprozessverordnung (sGS 962.11);
- e) Aufnahme der Personalien von Personen, die sich auffällig verhalten;
- f) Festhalten von Personen bis zum Erscheinen der Polizei oder Führen von angehaltenen Personen zum Polizeiposten, wenn sie sich auffällig verhalten, keine Angaben machen oder unrichtiger Angaben verdächtig werden und ihre Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist;
- g) Aufgreifen von Jugendlichen und Übergabe an Erziehungsberechtigte gemäss Art. 21;
- h) Wegweisung von Personen gemäss Art. 38.

Art. 38

Wegweisung, Voraussetzungen
Der beauftragte Sicherheitsdienst kann vorübergehend Personen von öffentlichem Raum wegweisen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie

- a) Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
- b) sich nicht an die angeschlagenen Benützungsvorschriften für den öffentlichen Platz oder die öffentliche Anlage halten;
- c) öffentliches Ärgernis erregen.

VII. Videoüberwachung

Art. 39

Zweck

Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoaufnahme den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

Art. 40

Standorte

Die Standorte, wo die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt. Diese wird öffentlich publiziert.

Die Überwachung der bezeichneten Standorte kann auch abwechslungsweise mit einer mobilen Videoanlage erfolgen.

Art. 41

Einrichtung der Videokameras

Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 42

Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;

- b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

Art. 43

Aufbewahrungsfrist

Aufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Art. 44

nachträgliche Einsichtnahme

Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreters genommen werden.

Art. 45

Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 46

Busse

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft.

Zuwiderhandelnde Jugendliche können an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen verpflichtet werden.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 47

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Art. 48

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Überwachung des ruhenden Verkehrs vom 3. Mai 2005 wird aufgehoben.

Art. 49

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach,

GEMEINDERAT GOLDACH



Thomas Würth
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom xxxx bis xxxxx

Genehmigungsvermerke

Sicherheits- und Justizdepartement
Leiter Rechtsdienst

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und
Geoinformation

Max Schlanser

Ueli Strauss